

**Satzung
über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vom 12.12.2002¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2011²**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 6.2.2001 (GVBl S. 29), der §§ 2, 6, 16, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl S. 175 BS 610-10), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 6.2.2001 (GVBl S. 29) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3574) hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Obdachlosenunterkünfte**

- 1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten).

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 4
Beginn und Ende der Nutzung**

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Fachstelle für Wohnraumsicherung).
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen

¹ Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2002

² Amtsblatt Nr. 41 vom 08.06.2011 mit Wirkung 01.07.2011

Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- die Untergebrachten sich eine andere Unterkunft beschafft haben;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - die Unterkunft verkauft wird;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
 - die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
 - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- 3) Eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Fachstelle für Wohnraumsicherung) spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt Ludwigshafen am Rhein entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- 4) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (Fachstelle für Wohnraumsicherung) kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.
- 3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Untergebrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die von der Stadt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;

4. bei einer Abwesenheit über 3 Wochen hinaus, die Fachstelle für Wohnraumsicherung schriftlich zu benachrichtigen;
5. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist eine Erklärung aufzunehmen und von den Untergebrachten gegenzuzeichnen.

Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher dürfen max. 1 Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Fachstelle für Wohnraumsicherung angezeigt wurde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. gefährliche Hunde, Hunde mit einer Schulterhöhe größer 50 cm, Mäuse, Ratten, Nutztiere, Exoten (Reptilien, Skorpione, Spinnen etc.), Großvögel und Vögel die üblicherweise frei leben, in der Unterkunft zu halten. Das Halten von Katzen und zahmen Kleintieren ist auf maximal 2 Tiere beschränkt. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Kangal, Kaukasische Owtscharka, Perro de Presca Canario, Perro de Presca Mallorquin, Pit-Bull-Terrier und Staffordshire-Bull-Terrier. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Einwilligung der Fachstelle für Wohnraumsicherung zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte nach 12-stündiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7 und 20 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (Fachstelle für Wohnraumsicherung) behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

**§ 9
Instandhaltung der Unterkünfte**

- 1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

**§ 10
Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen.

**§ 11
Haftung**

- 1) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Die Untergebrachten haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- 3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf deren Kosten beseitigen lassen.

**§ 12
Rückgabe der Unterkunft**

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

**§ 13
Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- 1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

**§ 14
Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft, bei einer möblierten Unterkunft der Schlafplatz und bei einer angemieteten Unterkunft die vereinbarte Miete.
- 3) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 werden die Betriebskosten auf Grundlage von § 2 Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit den Betriebskosten monatlich erhoben.
- 5) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 15
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (s. § 14 Abs. 4) Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- 4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Fachstelle für Wohnraumsicherung aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 die bezeichneten Tiere hält;
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt vornimmt;

6. entgegen des Gebots in § 10 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 7. entgegen des Gebots in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister oder einem Mitarbeiter der Fachstelle für Wohnraumsicherung abgibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 EUR.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2002

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

**Anlage zu § 14
der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2002³**

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

- 1a) Für untenstehende Objekte wird eine Gebühr zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale pro Quadratmeter erhoben:

Lage	Gebühr pro Quadratmeter
1aa) Bayreuther Straße 67 – 87	3,80 EUR
1ab) Bayreuther Straße 89	2,00 EUR
1ac) Bayreuther Straße 93	2,50 EUR
1ad) Flurstraße 1,3,7,9,11,13	2,20 EUR
1ae) Kropsburgstraße 2,4,6,8,10,12	2,20 EUR
1af) Kropsburgstraße. 7,9 (außer 1ag)	3,00 EUR
1ag) Kropsburgstraße 7, Wohnung Nr. 11	3,80 EUR
1ah) Kropsburgstraße 13	2,00 EUR

- 1b) Wird in einzelnen unter 1 a) genannten Wohnungen, die Versorgung von Energie durch die Stadt Ludwigshafen sichergestellt und finanziert, wird dem Nutzer zusätzlich zur unter 1a) anfallenden Gebühr und der Betriebskostenpauschale auf Grund des Energieverbrauches der anteilige Betrag auf Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgungsunternehmens zusätzlich als weitere Pauschale in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich, wenn die Stadt Ludwigshafen die Wohnung eines Nutzers mit Öl versorgt.
- 1c) Erfolgt eine Unterbringung in einer möblierten Unterkunft oder Wohngemeinschaft in einem unter 1a) genannten Objekt, wird entgegen der Bestimmungen unter 1a) und 1b) eine monatliche Pauschale pro Person in Höhe von 150,00 EUR als Gebühr erhoben. Der Verbrauch elektrischer Energie zu Heizzwecken wird in Unterkünften, die mit einem herkömmlichen Energiezähler ausgestattet sind, zusätzlich als Pauschale in Rechnung gestellt. Wenn es sich auf Grund periodischer Verbrauchsablesungen abzeichnet, dass elektrische Energie weit über das übliche Maß verbraucht wird, kann ein weiterer pauschalierter Zuschlag für die Zukunft erhoben werden. In Unterkünften, die mit einem Prepayment-Zähler ausgestattet sind, wird elektrische Energie lediglich in Form eines monatlichen Guthabens der berechneten Pauschale zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann das Guthaben bis zum Ende des Monats auf Kosten des Nutzers aufgestockt werden.
- 2) Bei sonstigen städtischen Wohnungen, die nicht unter 1) genannt sind, wird als Gebühr derjenige Betrag erhoben, den die Fachstelle für Wohnraumsicherung als Mieterin der Wohnung als Miete entrichten muss. Die Gebühr errechnet sich - analog der zu zahlenden Miete - je Quadratmeter in Euro zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenvorauszahlung je Quadratmeter in Euro, welche durch die Stadt der jährlichen Kostenentwicklung anzupassen ist.
- 3) Bei Wohnungen, die die Stadt von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen anmietet oder angemietet hat, beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr gleich der Miete zuzüglich der Betriebskosten, die die Stadt an den Vermieter der Wohnung oder des Gebäudes zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich verbrauchsabhängig an die Untergebrachten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst. "

³ Anlage zu § 14 zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2011, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 41 vom 08.06.2011 mit Wirkung 01.07.2011